

## COVID-19 und Anlagenehmigungen

In der gegenwärtigen Situation dreht sich die Diskussion vorrangig darum, welche Anlagen oder Betriebsstätten überhaupt noch betreten werden dürfen – es gibt aber auch Punkte, welche noch weniger beleuchtet wurden:

- **Betriebspflicht:** Eine Betriebspflicht ist nur in ausgewählten Rechtsmaterien vorgesehen (zB teilweise im Verkehrsbereich oder in der Netzinfrastruktur); ob es sich dabei um wesentliche Dienste nach dem Netz- und Informationssicherheitsgesetz (SDIG) oder kritische Infrastruktur handelt, ist zweitrangig.
- **Bescheidmäßig festgelegte Fristen:** Oft enthalten Genehmigungsbescheide diverse Fristen, die bei der Umsetzung und beim Betrieb einer Anlage zu beachten sind. Vorsicht: Diese Fristen werden nach aktueller Rechtslage nicht unterbrochen. Ein Fristversäumnis kann zum Verlust der Bewilligung führen.
- **Eine Sonderregel** gibt es, wenn in Materien Gesetzen Fristen für die Stellung von verfahrenseinleitenden Anträgen vorgesehen sind: Diese Fristen werden verlängert – die Zeit vom 22.3.2020 (Inkrafttreten des Gesetzes) bis zum Ablauf des 30.4.2020 wird in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, nicht eingerechnet. So sieht zB § 21 WRG vor, dass ein Antrag auf Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden muss. Würde eine wasserrechtliche Bewilligung am 20.10.2020 auslaufen, müsste der Wiederverleihungsantrag grundsätzlich bis 20.4.2020 bei der Behörde einlangen. Diese Frist verlängert sich nun, da die Zeitspanne von 22.3.2020 bis 30.4.2020 eben nicht einzurechnen ist.

Paul Reichel, Salzburg

## Im Corona-Modus

Es ist schwer in Worte zu fassen, mit welcher Rasanz und Intensität die Corona-Pandemie auch Österreich erfasst hat. Die Regierung hat schnell reagiert, um die Bürger und Bürgerinnen vor tragischen Zuständen, wie sie in manch norditalienischer Region herrschen, zu bewahren. Die Einschränkungen im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben sind aber in jüngerer Geschichte beisspiellos. Die COVID-Krise hat folglich nicht nur im Eilzugtempo zu zahlreichen gesetzlichen Neuerungen samt Milliarden-Budgets zur Stützung der Wirtschaft geführt, sondern auch dazu, dass bislang vor sich hinschlummerndem Recht – wie etwa den Bestimmungen des Epidemiegesetzes – plötzlich höchste praktische Bedeutung zukommt. Die Rechtsunsicherheit ist dabei groß, was umso schwerer wiegt, als viele der Maßnahmen für die Unternehmen buchstäblich existenziell sind. Wir versuchen in diesem Newsletter etwas Licht in das Dickicht der COVID-Rechtslage zu bringen, wobei der Schwerpunkt auf öffentlich-rechtlichen Fragestellungen im Unternehmenskontext liegt. Neben Corona widmen wir uns aber natürlich auch den umweltrechtlichen Neuigkeiten. Denn mag auch vieles unsicher sein, eines ist gewiss: Europa wird auch diese Pandemie überstehen und dann warten bereits neue (altbekannte) Herausforderungen.

Wir wünschen informatives Lesen & bleiben Sie gesund!

Ihr NHP-Redaktionsteam



### 3 Minuten Umweltrecht – Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



**AKTUELLES VIDEO:** „Regierungsprogramm 2020“, Mag. Martin Niederhuber



**UPCOMING:** „Klimaklagen“, Dr. Florian Stangl

**3MinutenUmweltrecht**

### Zahlen die uns beschäftigen:

X

Noch ist nicht absehbar, wie lange die bestehenden Ausgangsbeschränkungen aufrecht bleiben.

Bis zum Tag X setzt NHP, wie viele andere auch, auf Telearbeit. Der digitalisierte Jogginghosenträger von heute löst diffizile juristische Fragestellungen von der Couch aus, die Besprechungen erfolgen über Zoom, Skype & Co.

Mehr zu den NHP-Homeoffice-Profis in der Fotorubrik!

## Tötungsrisiko durch Eisabfall in jedem Fall zu berücksichtigen?

VwGH äußert sich zur Berücksichtigung der Gefährdung von Menschen durch Eisabfall bei Windenergieanlagen.

In praktisch jedem Genehmigungsverfahren sind Projektwerber mit der Einwendung von Gefahren konfrontiert, deren Eintritt höchst unwahrscheinlich ist, deren Auswirkungen bei einem Eintritt aber besonders fatal wären. Im Genehmigungsverfahren wird daher – wie beim Risiko einer Gefährdung durch Eisabfall – regelmäßig geprüft, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos ist. Bei Unterschreiten einer auf sachverständiger Basis festgelegten Wahrscheinlichkeit wird die Gefährdung verneint und die Einwendung abgewiesen.

Nach Ansicht des VwGH (27.1.2020, Ro 2018/04/0018) sei der Eisabfall bei Windenergieanlagen zu berücksichtigen, egal wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Realisierung dieses Risikos ist. Entscheidend dürften für den VwGH dabei die große Bedrohung für Leben und Gesundheit und die konkrete Vorhersehbarkeit der Gefährdung sein. Gleichzeitig räumt der VwGH aber ein, dass es auch ein Restrisiko geben muss, das sich etwa aufgrund außergewöhnlicher Umstände realisieren kann, aber zu akzeptieren ist. Offen bleibt nach diesem Erkenntnis dennoch die Frage, welche außergewöhnlichen Umstände das Hinnehmen eines Restrisikos erlauben, womit die Frage der Berücksichtigung von unwahrscheinlichen Gefährdungen im Genehmigungsverfahren wohl nicht gelöst, sondern nur auf eine andere Ebene verschoben wurde.

David Suchanek, Wien



## Fluglärm: Anrainer scheitert mit Schadenersatzforderung

Der OGH bejaht allerdings grundsätzlich die Gefährdungshaftung für Betreiber genehmigter Anlagen wegen Personenschäden.

Der hier relevante § 364a ABGB sieht schon immer eine Art Ausgleich zwischen genehmigter Anlage und belästigtem Nachbarn vor: Er gewährt einen verschuldensunabhängigen Ersatzanspruch für ortsunübliche Immissionen, bei untypischen und daher nicht genehmigten Immissionen liegt hingegen ein Unterlassungsanspruch vor.

Nun bejaht der OGH (2 Ob 12/19g) auch eine (direkte) Gefährdungshaftung des Anlagenbetreibers, welche etwaige aus der Immission resultierende Personenschäden abdeckt. Voraussetzung dafür ist aber (nach wie vor) die Ortsunüblichkeit der Immission. Genau dies war im konkreten Fall eines Standard-Landemanövers mit einer zugelassenen Verkehrsmaschine und einem Nachbarn, der seine Liegenschaft im Wissen um die Nahelage zu einem Flughafen erwarb, aber zu verneinen.

Martin Niederhuber, Wien



## Splitter

### Wind und Wasser können kumulieren

Windkraftanlagen können aufgrund wesentlicher Wechselwirkungen der jeweiligen Umweltauswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich auch mit (bestehenden oder zumindest vor dem UVP-Vorhaben beantragten) Pumpspeicherkraftwerken kumulieren (VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012). (STF)

### Generalanwalt zur Nachholung einer rechtswidrig unterlassenen SUP

Eine rechtswidrig unterlassene strategische Umweltprüfung (SUP) für Pläne oder Programme muss nicht automatisch die Aufhebung der auf ihrer Grundlage ergangenen Projektgenehmigungen zur Folge haben. Die Genehmigungen können unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend aufrechterhalten werden, damit eine SUP nachgeholt werden kann (Schlussanträge vom 3.3.2020, C- 24/19). (RP)



## Splitter

### Keine persönlichen Zustellungen während der Corona-Krise

Nach dem neuen § 26a ZustG wird – zeitlich befristet – die Zustellung von RSa- und RSb-Briefen auch durch Hinterlassen an der Abgabestelle bewirkt. Ungeachtet der Zustellung ist der Fristlauf aufgrund § 1 COVID-VVG bis 30.4.2020 unterbrochen. (STF)

### Rundschreiben Vergaberecht

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat am 30.3.2020 ein Rundschreiben zu Vergabeverfahren in der Corona-Krise veröffentlicht. Darin erachtet das BMJ generell eine Verlängerung der Fristen laufender Vergabeverfahren durch den Auftraggeber für „geboten“; ungeachtet dessen können, wie das Rundschreiben betont, auch weiterhin beschleunigte Verfahren durchgeführt werden. Zudem stelle die Corona-Krise nach Ansicht des BMJ einen unvorhergesehenen Umstand dar, der vertragliche Änderungen bzw. Erweiterungen bis zu 50 % des Gesamtwerts (sofern der Gesamtcharakter gleich bleibt) zu rechtfertigen vermag. Auch die Verlängerung von Leistungszeiträumen und die zeitweisen Änderungen beim Einsatz von vereinbartem Schlüsselpersonal seien in der jetzigen Situation eine bloß unwesentliche Änderung. Das Rundschreiben finden Sie [hier](#). (STF)

## Förderungen für Unternehmen

Mit verschiedenen Stützmaßnahmen versucht der Bund Unternehmen durch die anstehende Wirtschaftskrise zu tragen. Die Losung lautet: fördern, fördern, fördern!

Innerhalb weniger Tage hat die Bundesregierung verschiedene Instrumente geschaffen, die es Unternehmen ermöglichen sollen, möglichst heil und unter Wahrung des Mitarbeiterstandes durch den krisenbedingten Konjunkturbruch zu gehen. Nachjustierungen bei Dotierung und Subventionsgestaltung werden zwar notwendig sein, das förderrechtliche Grundgerüst scheint aber fürs Erste zu stehen. Anbei eine (nicht abschließende) Übersicht zentraler Förderinstrumente:

- **Härtefallfonds:** Ein von der WKO abgewickelter Fonds zur Unterstützung von Freiberuflern, EPU's und Kleinunternehmen. Der Antragsteller muss eine „wirtschaftlich signifikante Bedrohung“ darlegen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Phasen: Zunächst wird eine Soforthilfe ausbezahlt, dem folgen monatliche Zuschüsse. Die BMF-Richtlinien zum Härtefallfonds finden Sie [hier](#).
- **Notfallfonds:** Der mit € 15 Mrd. dotierte Notfallfonds soll die von der Corona-Krise am schwersten getroffenen Branchen (Einzelhandel, Gastronomie etc) stützen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Richtlinien werden gerade erarbeitet, zu ersten Auszahlungen soll es Mitte April kommen.
- **Garantien:** Die Abwicklungsstelle (AWS; in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft: ÖHT) besichert mittels Garantiezusagen Überbrückungskredite und Kreditstundungen zur Liquiditätserhaltung. Antragsberechtigt sind „gesunde“ KMUs und Freiberufler. Die Garantiegewährung erfolgt im Schnellverfahren: Unmittelbar mit der Antragstellung wird der Garantievertrag ausgestellt. Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#) (AWS) und [hier](#) (ÖHT).
- **Abgabenseitige Entlastungen:** ESt und KÖSt können ganz oder teilweise gestundet werden, Vorauszahlungen lassen sich herabsetzen. Auch bei Verbrauchssteuern und Altlastenbeiträgen können Ratenzahlungen und Stundungen vereinbart werden; bei konkreter Betroffenheit wird der Steuerschuldner zudem von Säumniszuschlägen und Stundungszinsen befreit. Auch Sozialversicherungsbeiträge und Kammerbeiträge lassen sich zumeist relativ problemlos stunden. Diese Möglichkeiten stehen grundsätzlich allen Unternehmen offen. Nähere Informationen zu den Steuererleichterungen finden Sie [hier](#).
- **Diverse Sonderförderungen:** Länder, Kammern und Verbände bieten Wirtschaftstreibenden weitere Unterstützungsmöglichkeiten. So hat beispielsweise die Stadt Wien eine „Home-Office-Förderung“ eingeführt.

Florian Stangl, Wien



## Ersatzansprüche für geschlossene Betriebe

Das Corona-Virus hat das Land fest im Griff, neben Betretungsbeschränkungen öffentlicher Orte sind auch Schließungen von Betrieben verordnet worden. Teils erfolgte dies so, dass sich daraus Ansprüche auf Ersatz des durch die Schließung entgangenen Gewinns ableiten lassen.

Nach dem EpidemieG kann beim Auftreten von dort näher genannten Krankheiten die Schließung von gewerblichen Betriebsstätten angeordnet werden. In diesem Fall besteht ein Anspruch des gesperrten Betriebs auf Vergütung der entstandenen Vermögensnachteile. Mit dem COVID-19-Maßnahmegesetz wurde eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach der Gesundheitsminister das Betreten bestimmter Betriebsstätten zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen durch Verordnung untersagen kann. Im selben Gesetz wurde festgelegt, dass die Bestimmungen des EpidemieG – und damit auch die dort vorgesehenen Ersatzansprüche – unberührt bleiben.

Wurde nun ein Betrieb auf der gesetzlichen Grundlage des COVID-19-Maßnahmegesetzes geschlossen, gibt es offenkundig keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns. Anders sieht dies hingegen für Betriebe aus, die auf Grundlage des EpidemieG geschlossen wurden. Diesen steht die volle Entschädigung – vereinfacht ausgedrückt der entgangene Gewinn abzüglich allenfalls ohnehin vom Staat getragener Kosten – zu.

Peter Sander, Wien



## COVID-Kurzarbeit

Schnell und unbürokratisch wurde die COVID-Kurzarbeit implementiert.

Die Arbeitszeit kann bei weitgehendem staatlichen Ausgleich auf bis zu 10 % reduziert werden, wobei die Unternehmen in der Handhabung flexibel sind: Innerhalb der Belegschaft kann die Kurzarbeit differenziert eingeführt werden, Alturlaub und ZA müssen „tunlichst“, aber nicht mehr zwingend konsumiert werden, und da es auf die durchschnittliche Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum ankommt, kann die Beschäftigung sogar zeitweise auf null gesetzt und später „aufgeholt“ werden. Neben dem Antrag an die jeweilige AMS-Landesgeschäftsstelle bedarf es auch einer Sozialpartnervereinbarung; in Ermangelung eines Betriebsrats wäre letztere grundsätzlich von jedem betroffenen Mitarbeiter zu unterschreiben. In der Praxis werden aber etwa auch elektronische Zustimmungen (zB kurzes E-Mail des Mitarbeiters) akzeptiert. Bei der beizugebenden wirtschaftlichen Begründung kann (bzw. sollte sogar) auf ausschweifende Ausführungen verzichtet werden; hier wird idR eine Plausibilisierung der Umsatzrückgänge unter Verweis auf die Corona-Krise genügen. Weitere Informationen zur COVID-Kurzarbeit finden Sie [hier](#).

Florian Stangl, Wien



## Splitter

### Rundschreiben des BMK zu Vorgaben im Bereich der Abfallwirtschaft

Im Schreiben vom 30.3.2020 hält das Ministerium fest: Abfälle wie Schutzausrüstungen udgl., die im Zuge von Untersuchungen bei Corona-Verdacht in speziellen Untersuchungsräumen und Isolierstationen anfallen, stellen keinen infektiösen Abfall im Sinne des AWG 2002 dar (und sind auch nicht als gefährlicher Abfall einzustufen). Routinemäßige behördliche Kontrollen bei Abfallbehandlungsanlagen werden bis zum Aufheben der Maßnahmen der Bundesregierung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ausgesetzt. Bezüglich Entsorgung von Abfällen in Recyclinghöfen bzw. Altstoffsammelzentren wurde klargestellt, dass diese weiterhin offen bleiben bzw. betreten werden dürfen. (RP)

### Möglicher Entfall der Mietzinspflicht

Nach § 1104 f ABGB sind Mieter und Pächter gänzlich oder teilweise von der Zinszahlungspflicht befreit, wenn der Bestandsgegenstand aufgrund einer Seuche – worunter die COVID-Pandemie wohl unzweifelhaft zu zählen ist – nicht genutzt werden kann. Dies gilt übrigens nicht nur für Immobilien wie Geschäftsräumlichkeiten oder Betriebsliegenschaften, sondern auch für bewegliche Mietgegenstände (zB Maschinen). Ob und in welchem Ausmaß ein solches Zinsreduktionsrecht besteht, ist anhand des Einzelfalls – und hier insbesondere nach Prüfung des zugrundeliegenden Vertrags – zu beurteilen. (STF)

## Fristen im verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz kommt es auch im verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu Änderungen, insbesondere beim besonders bedeutsamen Fristenlauf.

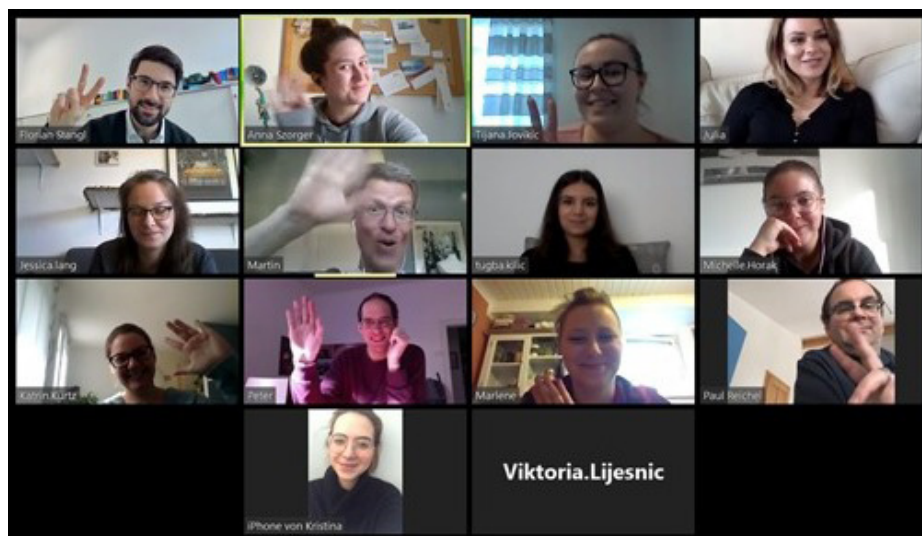
Die wichtigsten Änderungen in Bezug auf Fristen im Überblick:

- Unterbrechung aller (verfahrensrechtlicher) Fristen, deren fristauslösendes Ereignis nach dem 22.3.2020, 0 Uhr, liegt bzw. bis dahin nicht abgelaufen ist.
- Unterbrechung dieser Frist bis 30.4.2020, was somit einen erneuten Fristenlauf (in voller Länge) ab dem 1.5.2020 bedeutet.
- Ausgenommen sind verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und Fristen nach dem Epidemiegesetz sowie Fristen, die von der Behörde in begründeten Einzelfällen anders festgesetzt werden.
- Diese Bestimmungen gelten (in den meisten Fällen) auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie sinngemäß im Verfahren vor den Höchstgerichten (VwGH und VfGH).
- Die Fristen können durch Verordnung des Bundeskanzlers verlängert, verkürzt oder durch weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung ergänzt werden, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
- Die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 wird in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist, nicht eingerechnet. Anträge, die innerhalb dieser Frist zu stellen wären, werden um diese Zeitspanne verlängert.

Zu beachten ist, dass die Regelungen nicht nur für Fristen der Partei(en) zutreffen (zB zur Erhebung eines Rechtsmittels), sondern auch für die Fristen behördlicher Tätigkeit gelten. Somit sind auch Entscheidungspflichten oder auch Verjährungsfristen nach dem VStG, nach der jemand verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden kann, unterbrochen und damit im Ergebnis deutlich verlängert.

**David Suchanek, Wien**

## NHP in Bildern



**Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen: Wir sind nach zwei Wochen Homeoffice auch digital schon ein eingespieltes Team!**



## Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53, 1030 Wien

T +43 1 513 21 24  
F +43 1 513 21 24-30

office@nhp.eu  
www.nhp.eu

### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

T +43 662 90 92 33  
F +43 662 90 92 33-30

salzburg@nhp.eu  
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)